

**Verpflichtung zur Onlineabrechnung – die MWST-Onlineabrechnung rückt näher**

Die Abrechnung der Mehrwertsteuer ist ab 2025 nur noch online möglich. Unternehmen, welche die Mehrwertsteuer mittels Papierabrechnung deklarieren, können dies noch bis Ende 2024 tun.

Ab dem 1. Januar 2025 müssen alle MWST-pflichtigen Unternehmen die MWST online via ePortal abrechnen. Das Abrechnungsformular kann nicht mehr auf Papier bestellt werden (Mitteilung der ESTV vom 06.06.2024; [Mehrwertsteuer Onlinepflicht | ESTV \(admin.ch\)](#))

**Anmeldung als mehrwertsteuerpflichtige Person neu via ePortal**

Sofort können sich Unternehmen via ePortal bei der Mehrwertsteuer anmelden. Der neue Service führt Unternehmen Schritt für Schritt durch den Anmeldeprozess.

Mehrwertsteuer Online-Anmeldung: Eine gute Vorbereitung für die MWST-Anmeldung erleichtert Ihnen das Ausfüllen. Halten Sie folgende Unterlagen/Angaben bereit:

- Angaben zum Unternehmen gemäss Handelsregisterauszug und UID-Nummer.
- Bei Rechtsformen wie Einzelfirma, Einfache Gesellschaft, Verein oder Stiftung benötigen Sie die Sozialversicherungsnummer. Diese finden Sie auf Ihrem Versicherungsausweis AHV/IV oder Ihrer Krankenkassenkarte.
- Umsatzprognose des ersten Geschäftsjahres oder bei bereits aktiven Unternehmen Bilanz und Erfolgsrechnung der letzten sechs Geschäftsjahre.
- Ausländische Unternehmen: Für den Abschluss des Registrierungsprozesses und das Ausfüllen der Vollmachterklärung benötigen Sie die Daten Ihres Stellvertreters.

Der Übertrag der Handelsregister-Daten ins UID-Register kann bis zu drei Arbeitstage in Anspruch nehmen. Massgebend auf Seite Handelsregister ist der Zeitpunkt der Publikation im Zentralen Firmenindex [www.zefix.ch](http://www.zefix.ch) (Mitteilung der ESTV vom 06.06.2024; [Mehrwertsteuer online anmelden | ESTV \(admin.ch\)](#)).

**Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGer): Nachträgliche Erhebung von Zollgebühren und Einfuhrumsatzsteuer**

Ist infolge einer Widerhandlung gegen die Verwaltungsgesetzgebung des Bundes zu Unrecht eine Abgabe nicht erhoben, zurückerstattet, ermässigt oder erlassen worden, so sind gemäss Art. 12 Abs. 1 Bst. a VStrR (Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht; SS 313.0) die Abgabe, die Vergütung, der Beitrag oder der nicht eingeforderte Betrag und der Zins, ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person, nachzuentrichten oder zurückzuerstatten. Nach Art. 12 Abs. 2 VStrR ist leistungs- oder rückerstattungspflichtig, wer in den Genuss des unrechtmässigen Vorteils gelangt ist, insbesondere der zur Zahlung der Abgabe Verpflichtete oder der Empfänger der Vergütung oder des Beitrages. Es reicht aus, dass der unrechtmässige Vorteil, der durch die Nichterhebung des Beitrags erlangt wurde, in einer objektiven Verletzung der Verwaltungsgesetzgebung des Bundes begründet ist.

Nach Art. 70 Abs. 2 ZG (Zollgesetz, SR 631.0) ist Zollschnldner die Person, die Waren über die Zollgrenze bringt oder bringen lässt (lit. a), die Person, die zur Zollanmeldung verpflichtet oder damit beauftragt ist (lit. b) und die Person, auf deren Rechnung die Waren ein- oder ausgeführt werden (lit. c). Art. 51 Abs. 1 MWSTG besagt, dass jeder, der Zollschnldner nach Art. 70 Abs. 2 und 3 ZG ist, der Einfuhrsteuer unterliegt. Zollschnldner haften solidarisch für den nicht erhobenen Beitrag; sie bleiben auch dann Zollschnldner, wenn sie nicht persönlich von der Zuwiderhandlung profitiert haben. Hier bestätigte das BGer, dass der Beschwerdeführer zollabgabepflichtig bzw. Solidarschnldner der Einfuhrsteuer (MWST) im Sinne von Art. 51 Abs. 1 MWSTG in Verbindung mit Art. 70 Abs. 2 und 3 ZG war, da er von einem Steuervorteil profitierte (vgl. Art. 12 Abs. 2 VStrR; Urteil des BGer vom 9. April 2024, ref. 9C\_157/2023, Erw. 7 und 8).

*Diese MWST-Aktuell ist allgemeiner Natur. Sie stellt keine Rechtsberatung dar. Die Rechtsgrundlagen oder Informationen der ESTV sind diejenigen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des MWST-Aktuell gültig sind. Bulle/La Tour-de-Trême – Juni 2024*